

Francorum seinen Interpreten bereitet hat, liegt aber in der Nennung eines Chlodoveus als des Richters, dem Grimoald zur Aburteilung überstellt worden ist. Es kann sich dabei nur um Chlodwig II. gehandelt haben, und der ist noch vor Mitte November 657 gestorben³⁶⁾. Will man den Königskatalogen der Karolingerzeit vom Typ II und III a Glauben schenken — und wir werden sehen, daß ihren Angaben wohl zu trauen ist —, dann hätte also Childebert der Adoptierte von spätestens November 657 bis 662 allein, ohne die Hilfe seines mächtigen Vaters regiert und wäre demnach von den Neustriern, die Grimoald gerade wegen der Usurpation des merowingischen Königtums im austrasischen Teilreich gestürzt und hingerichtet hatten³⁷⁾, toleriert worden. Daß Childebert auch über das Jahr 657 hinaus König geblieben ist, dürfte durch zwei Aufsätze von Himly³⁸⁾ und Glöckner³⁹⁾ mit hinreichender Sicherheit bewiesen worden sein. Himly hatte dabei auf eine Urkunde für das Kloster Weißenburg⁴⁰⁾ aufmerksam gemacht, die in das 6. Jahr eines Königs Childebert datiert ist. Da in dieser Urkunde, die von einem gewissen Bonifatius⁴¹⁾ ausgestellt ist, der Bischof Dragebodo von Speyer⁴²⁾ als Adressat genannt ist, kann es sich bei dem

³⁶⁾ Vgl. dazu die Ausführungen Kruschs in SS rer. Merov. 7, 495 ff.

³⁷⁾ Vgl. dazu Dupraz S. 376 ff., dem ich aber nur insoweit zustimmen möchte, als die Thronerhebung Childeberts das eigentliche Verbrechen Grimoalds gewesen ist; an eine Zusammenarbeit zwischen den Neustriern und Grimoald bei der Exilierung Dagoberts vermag ich nicht zu glauben; die Neustrier wußten, daß Grimoald Absichten auf den austrasischen Thron hegte; die Adoption seines Sohnes durch Sigibert war ihnen gewiß bekannt. Daß Grimoald, als er Dagobert nach Irland schickte, dies nur tat, um Childebert auf den Thron zu erheben, wird wohl allen Zeitgenossen von vornherein klar gewesen sein. Die Neustrier werden ihm dabei gewiß nicht noch Vorschub geleistet haben; an dem politisch skrupellosen Charakter Grimoalds wird damals wohl niemand mehr gezweifelt haben.

³⁸⁾ F. Himly, Les plus anciennes chartes et les origines de l'abbaye de Wissembourg, BECh 100 (1939) S. 281—294.

³⁹⁾ K. Glöckner, Eine Weißenburger Urkunde und Hildebert, der erste karolingische König, Elsaß-lothringisches Jb. 20 (1940) S. 1—9; vgl. auch ders., Die Anfänge des Klosters Weißenburg, ebd. 18 (1938) S. 1—46.

⁴⁰⁾ C. Zeuß, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (1842) S. 194 f. nr. 203.

⁴¹⁾ Vgl. zu diesem Himly S. 286 f. H. identifiziert diesen Bonifatius mit dem elsässischen *dux Bonifatius*, der bereits um 666 durch Adalricus-Eticho als *dux* abgelöst worden ist. Glöckner S. 3 lehnt diese Identifizierung ab, stimmt aber im übrigen Himlys Meinung zu, die Urkunde sei in die Zeit des Childebertus adoptivus zu datieren.

⁴²⁾ Zu Dragebodo von Speyer vgl. Himly S. 285. Zustimmend Glöckner S. 1 f.